

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederalben vom 08.11.2016**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltsatzung festgesetzt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.11.2001 sowie die Satzungen zur Änderung der Friedhofsgebühren vom 15.03.2004, 02.09.2005 und 11.01.2007 außer Kraft.

Niederalben, den 8. November 2016

gez. Marc Drumm  
1 Beigeordneter

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Niederalben  
vom 08. November 2016**

**I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung   |          |
| a.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 400,00 € |
| b.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 700,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung                                      | 300,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Urnenwandkammer) in einer Urnenwand an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 400,00 € |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |          |
| a.) eine Urnenwahlgrabstätte  | 500,00 € |
| b.) eine Urnenwahlgrabstätte (Urnenwandkammer) in einer Urnenwand                         | 700,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle                                |          |
| a.) an einer (vorhandenen) Wahlgrabstätte   | 20,00 €  |
| b.) an einer Urnenwahlgrabstätte  | 5,00 €   |
| c.) an einer Urnenwahlgrabstätte (Urnenwandkammer) in einer Urnenwand                     | 5,00 €   |

**III. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Beisetzung einer Asche (Urne)   | 30,00 € |
| 2. Beisetzung einer Asche (Urne) in einer Urnenwandkammer in einer Urnenwand   | 15,00 € |
| 3. Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |         |

**IV. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle**

Benutzung und Reinigung der Leichenhalle

- |  |          |
|--|----------|
| a.) bei Aufbewahrung einer Leiche oder einer Asche (Urne) - (Benutzung Halle und Kabine) | 110,00 € |
| b.) bei Aufbewahrung einer Leiche oder einer Asche (Urne) - (Benutzung Kabine)           | 30,00 €  |
| c.) bei Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)  | 80,00 €  |

**V. Gebühren für anderen Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung**

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I sowie für die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer II. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

**VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung**

- |   |         |
|---|---------|
| für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 19 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 25,00 € |
|---|---------|

**VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.